

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTTGART“

PRÄAMBEL

Die Universität Stuttgart ist eine führende technisch orientierte Universität in Deutschland mit weltweiter Ausstrahlung. Im Zentrum einer Region von hoher wirtschaftlicher Stärke sowie kultureller Integrationskraft versteht sie sich als Knotenpunkt universitärer, außeruniversitärer und industrieller Forschung sowie als Garantin einer auf Qualität und Ganzheitlichkeit ausgerichteten, forschungsgeleiteten Lehre. Sie bildet Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf ihrem Wissensgebiet aus, die zugleich global und integrativ denken sowie verantwortlich handeln - in Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft. Den Transfer von Wissen und Technologien in die Gesellschaft fördert die Universität in all ihren Themenbereichen. Der Stuttgarter Weg steht für die interdisziplinäre Integration von Ingenieur-, Natur-, Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf der Grundlage disziplinärer Spitzenforschung.

Mit ihrer Vision „intelligente Systeme für eine zukunftsfähige Gesellschaft“ ist die Universität Stuttgart eine wirkungsvolle Wegbereiterin. Sie trägt mit ihrer Forschung und Lehre zum Wohlstand der Gesellschaft und zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Erfordernissen eines sozial- und kulturverträglichen Wandels, der eine frühzeitige und umfassende Einbindung der gesellschaftlichen Belange in Forschung und Gestaltung sowie in Lehre und Weiterbildung einschließt. Die „Stiftung Universität Stuttgart“ möchte die Universität als renommierte Wissensinstitution und als Impulsgeberin für eine wirtschaftlich prosperierende Region stärken. Private Förderinnen und Förderer sowie Unterstützerinnen und Unterstützer aus der Wirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Universität Stuttgart ihre Position auch künftig nachhaltig und zielstrebig ausbauen kann. Die Errichtung einer zentralen Universitätsstiftung soll zu einer soliden Ressourcenausstattung und nachhaltigen Finanzierung der vielfältigen und weitreichenden Aufgaben und Aktivitäten der Universität beitragen: Freundinnen und Freunde, Partnerinnen und Partner, Mäzeninnen und Mäzene sowie Unternehmen, die sich der Universität Stuttgart verbunden fühlen, soll die Stiftung Möglichkeiten zu sichtbarem, dauerhaftem und verantwortungsvollem Engagement geben.

Das Vermögen der Stiftung stammt zu einem großen Teil aus der Vereinigung von Freunden der Universität Stuttgart e. V. i. L., die neben der Universität Gründungstifterin ist. Seit ihrer Gründung im Jahre 1923 hat die Vereinigung durch die Förderung zahlreicher und vielfältiger Projekte das Ziel verfolgt, die Universität Stuttgart in Forschung, Lehre und Bildung zu fördern sowie ihr Bestreben, ein Ort des lebendigen Miteinanders zu sein, zu unterstützen. Hierbei war auch die Pflege der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft stets ein wichtiges Anliegen. In diesem Sinne wird die „Stiftung Universität Stuttgart“ diese Aufgaben zukünftig weiterführen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Universität Stuttgart das Ziel, die Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsexzellenz an den beiden Hochschulstandorten in Stuttgart-Mitte und Stuttgart-Vaihingen zu stärken und das akademische Leben aller Hochschulangehörigen ideell wie materiell zu fördern.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universität Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTT GART“

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Zweck der Stiftung ist die

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO, insbesondere die nachhaltige Förderung der Universität Stuttgart in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung von wissenschaftlichen Infrastrukturen, Förderung des akademischen Lebens sowie die Vergabe von Stipendien und Preisen. Die Universität Stuttgart bekennt sich zur Exzellenzförderung und zur Stärkung des universitären Lebens.
- b) Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO.
- c) Förderung von Kunst und Kultur, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und dazugehöriger Strukturen sowie Förderung der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
- Förderung von Lehre sowie von Aus- und Weiterbildung,
- Förderung von Wissens- und Technologietransfer,
- Förderung von Projekten in Themengebieten mit besonderer Bedeutung für das universitäre Leben und die gesellschaftliche Verantwortung der Universität, wie z. B. Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Diversity und Gleichstellung, Personalentwicklung, Internationalisierung, Digitalisierung, Kommunikation und Campuserwicklung,
- Förderung von Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung,
- Förderung des Dialogs mit der Gesellschaft sowie Förderung von Public Engagement,
- Vergabe und Förderung von Preisen und Stipendien für Studierende, Gaststudierende, internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- Würdigung von außergewöhnlichen Leistungen in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren für die Universität bedeutenden Themengebieten durch Vergabe und Förderung von Preisen und Stipendien,
- Einrichtung von Stiftungsprofessuren,
- Förderung von universitären Infrastrukturen einschließlich Gebäuden und deren Ausstattung,
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen zur Vernetzung und Beziehungspflege mit zukünftigen und bestehenden Partnern und Universitätsangehörigen, Veranstaltungen des akademischen Lebens,
- Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- Förderung von Maßnahmen, die dazu beitragen, das Wirken der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und weitere Förderinnen und Förderer zu gewinnen.

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTTGART“

- (3) Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu erreichen.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO) für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder gemäß § 57 AO durch eine Hilfsperson bzw. durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, oder durch Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (§ 57 Abs. 4 AO).
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN UND STIFTUNGSMITTEL

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 05. Februar 2024 und besteht aus dem Grundstockvermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf Grundlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Grundstock des Stiftungsvermögens zu, wenn sie von den Zuwendenden zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind oder aus dem Spendenaufruf der Stiftung ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Grundstockvermögens erbeten werden, und sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Vorstands annimmt. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (4) Die Investition von bis zu 30 Prozent des Grundstockvermögens entsprechend dem Stiftungszweck in Beteiligungsmanagement-Strukturen (beispielsweise Ausgründungen) der Universität Stuttgart ist zulässig.

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTTGART“

- (5) Des Weiteren kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen als weiteren Teil des Stiftungsvermögens aufbauen. Das sonstige Vermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Der Stiftungsvorstand soll das sonstige Vermögen auf Beschluss zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke verbrauchen.
- (6) Zuwendungen wachsen dem Verbrauchsvermögen zu, wenn sie von den Zuwendenden zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind oder aus dem Spendenaufruf der Stiftung ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens erbeten werden, und sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Vorstands annimmt. Die Zuwendenden sind auf den Charakter des Stiftungsvermögens als sonstiges Vermögen hinzuweisen.
- (7) Nähere Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens können in speziellen Anlagerichtlinien geregelt werden. Diese legt der Vorstand fest.
- (8) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten sowie Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich daran beteiligen, wenn dadurch das Grundstockvermögen nicht gefährdet wird.
- (9) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit sie steuerrechtlich zulässig sind und die Steuerbegünstigung der Stiftung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Freie Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO, die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne sowie Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, die von der zuwendenden Person nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zugeführt werden.
- (10) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, die nach den vorgenannten Absätzen dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 TREUHÄNDERISCHE STIFTUNGSVERWALTUNG, DIENSTLEISTUNGEN FÜR RECHTSFÄHIGE STIFTUNGEN SOWIE STIFTUNGSFONDS

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und Dienstleistungen für andere rechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zielsetzung mit dem Zweck der Stiftung vereinbar ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die betreffenden Stiftungen die mit den Dienstleistungen beziehungsweise der Treuhandenschaft entstehenden Kosten tragen und durch die Übernahme der Dienstleistungen beziehungsweise der Treuhandenschaft die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

Stiftungsfonds dürfen gebildet werden. Diese sind als Zweckvermögen separat im Stiftungsvermögen auszuweisen. Ab einer gewissen Dotationshöhe dürfen diese Stiftungsfonds mit dem Namen des Zustifters/der Zustifterin verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vom Zustifter/von der Zustifterin vorgesehen werden.

§ 6 ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTT GART“

- der Vorstand und
- das Kuratorium.

Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

- (2) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen in ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit zusätzlich eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Festsetzung von Vergütungen des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium, das hierbei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten hat.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Vorstandsmitglieder sind
 - der amtierende Rektor oder die amtierende Rektorin der Universität Stuttgart (Vorsitzende/-r des Vorstandes qua Amt),
 - der gewählte Kanzler oder die gewählte Kanzlerin der Universität Stuttgart qua Amt,
 - ein weiteres Mitglied der Universität Stuttgart und
 - bis zu zwei weitere Persönlichkeiten aus dem Umfeld der Universität Stuttgart.

Das weitere Mitglied der Universität Stuttgart und die bis zu zwei weiteren Persönlichkeiten aus dem Umfeld der Universität Stuttgart werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Der erste Vorstand ist durch die Stifterinnen im Stiftungsgeschäft berufen.

Scheidet die Rektorin bzw. der Rektor oder die Kanzlerin bzw. der Kanzler aus ihrem/seinem Amt als Rektorin/Rektor oder Kanzlerin/Kanzler aus, so verbleibt sie/er bis zu einer Neubesetzung im Vorstand der Stiftung. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

- Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
- Abberufung durch die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- Tod des Mitglieds
- Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Dies gilt nicht für die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor sowie die amtierende Kanzlerin oder den amtierenden Kanzler.

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTT GART“

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 8 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterinnen so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen sowie sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel verpflichtet. Zu den Vorstandsaufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere
- die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung,
 - die Rechnungslegung,
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Vorlage an die Stiftungsbehörde - jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres,
 - die Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 11 dieser Satzung,
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - ggf. der Erlass der Anlagerichtlinien und deren Anpassung an veränderte wesentliche Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen und
 - ggf. die Erstellung des Haushaltsplanes und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, in Telefon- und Videokonferenzen erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem zustimmen. Sowohl für die Einberufung als auch für das Umlaufverfahren ist die Textform erforderlich. Hat sich ein Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung geäußert, gilt sein Schweigen als Enthaltung. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die oder der Vorsitzende oder eine hierzu berechnigte Vertretung aus dem Vorstand lädt alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist oder beim Umlaufverfahren an der Beschlussfassung mitwirkt. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTT GART“

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern sowie dem Kuratorium jeweils innerhalb von 14 Tagen zur Information zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung dritte Personen heranziehen und Verwaltungsaufgaben übertragen. Für die Vergabe von Stiftungsmitteln können diese dritten Personen nicht bevollmächtigt werden. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestimmen. Der Vorstand legt im Fall der Bestellung einer Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er dieser Person Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Im Übrigen werden die näheren Bestimmungen über die geschäftsführende Tätigkeit in besonderen Dienstverträgen und Dienstanweisungen geregelt. Die Geschäftsführung hat die Stellung einer besonderen gesetzlichen Vertreterin oder eines besonderen gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens acht Kuratorinnen und Kuratoren.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind von den Stifterinnen im Stiftungsgeschäft berufen. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung und sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Kuratorium abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet durch:
 - a. Abberufung durch das Kuratorium, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich,
 - b. Tod des Mitglieds,
 - c. Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTT GART“

sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 10 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Das Kuratorium übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
 - die Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Empfehlungen der Stiftungsprojekte,
 - die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Für Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums gilt § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFHEBUNG/AUFLÖSUNG DER STIFTUNG, ZU- UND ZUSAMMENLEGUNG, VERMÖGENSANFALL

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterinnen zulässig.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann oder das Gemeinwohl gefährdet, so kann der Vorstand einen anderen Stiftungszweck beschließen oder den Stiftungszweck beschränken. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben stehen.
- (3) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden, so kann der Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit der Stiftungsbehörde gemeinsam auch eine Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung beschließen.
- (4) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 2 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungssatzung durch Beschlüsse des Vorstands geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend sind die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.
- (5) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 fallen, durch Beschlüsse des Vorstands geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
- (6) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (7) Der Vorstand kann über die Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe von gesetzlichen Regelungen beschließen. In Ermangelung solcher bzw. soweit eine erleichternde abweichende Regelung zulässig ist, kann über die Zulegung oder Zusammenlegung beschlossen werden, wenn sich die Verhältnisse

SATZUNG „STIFTUNG UNIVERSITÄT STUTTGART“

nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 11 Abs. 4 nicht ausreicht, um die Stiftung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

- (8) Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder der Beschluss über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bzw. die Auflösung der Stiftung sowie die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung müssen mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands zustande kommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Vorstands. Die bevorstehenden Beschlüsse können nur auf Sitzungen gefasst werden und dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. in Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Im Falle der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich von Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer sowie akademischem Leben, Bildung sowie Kunst und Kultur liegen.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität Stuttgart oder ihre Rechtsnachfolgerin zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung von Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer sowie akademischem Leben sowie zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 12 STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und sollten deshalb mit der Stiftungsbehörde abgestimmt werden. Der Finanzverwaltung sind diese Beschlüsse anzuzeigen, insbesondere ist bei Zweckänderungen eine Auskunft der Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung einzuholen.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.